

vom 17. Januar 2014

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2013/11 hat die Vorlage des Regierungsrats betreffend Teilrevision des Gesetzes über die vom Volke vorzunehmende Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte an einer Sitzung beraten. Das Dossier «Wahlen und Abstimmungen» liegt in der operativen Verantwortung der Staatskanzlei, weshalb Staatsschreiber Stefan Bilger und sein Stellvertreter Christian Ritzmann die Vorlage vertraten. Das Protokoll führte Martina Harder.

Ausgangslage

Der Kanton Schaffhausen ist der einzige Kanton der Schweiz, der noch eine verfassungsmässige Stimm- und Wahlpflicht kennt. Es gibt allerdings verschiedene Entschuldigungsgründe. Derzeit beträgt die Sanktion für das Nichtwahrnehmen dieser Pflicht 3 Franken. Etwa im 10-Jahres-Rhythmus taucht die Frage auf, ob an der Stimm- und Wahlpflicht festgehalten werden soll. Jüngst hat der Kantonsrat mit der Erheblicherklärung der Motion Nr. 2011/6 von Thomas Hauser zum Ausdruck gebracht, dass weiterhin an der Stimm- und Wahlpflicht festgehalten werden soll. Deshalb schlägt die Regierung eine moderate Erhöhung der Sanktion auf 6 Franken und die Möglichkeit vor, den Betrag bei Bedarf an die Teuerung anzupassen. Des Weiteren sollen auch die Entschuldigungsgründe angepasst werden.

Derzeit existiert betreffend Proporzwahl auch eine Bestimmung auf Verordnungsebene, die besagt, dass die Listen mit den Wahlvorschlägen bis zu einem gewissen Zeitpunkt bei den Gemeinden eintreffen, das heisst, auf dem Tisch liegen müssen. Das hat bei den letzten Kantonsratswahlen zu einem Rechtsverfahren geführt, weil diese Fristbestimmung von den allgemeinen Fristbestimmungen abweicht. Es wurde klar, dass diese Bestimmung auf die gesetzliche Ebene gehoben werden muss. Deshalb soll diese Regelung ins Wahlgesetz aufgenommen werden. Inhaltlich bedeutet dies keine Veränderung gegenüber der heutigen Situation. Diese Vorlage hat insgesamt keinerlei Auswirkungen auf die politischen Rechte.

Eintreten auf die Vorlage

In der Eintretensdebatte erläuterte Staatsschreiber Stefan Bilger die Vorlage des Regierungsrates. Sämtliche Kommissionsmitglieder äusserten sich zur Vorlage. Eintreten war unbestritten und somit beschlossen.

Beratung der Vorlage

Art. 2f: Fristanmeldeschluss für die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kantonsratswahlen

Der 62. Tag vor dem Wahltag ist der Stichtag, an dem bei der zuständigen Behörde die Wahlvorschläge auf dem Tisch liegen müssen; nicht der Poststempel ist massgebend. Da es sich um eine Verwirkungsfrist handelt, muss diese auf Gesetzesstufe geregelt sein. Inhaltlich bedeutet das keine Änderung. Die Kommission empfiehlt dem Kantonsrat einstimmig, dem Vorschlag der Regierung zuzustimmen.

Art. 9: Erhöhung Sanktion für unentschuldigte Nichtteilnahme an Abstimmungen und Wahlen

Bei einer Umfrage in den Gemeinden, ob die bisherigen 3 Franken kostendeckend seien, war die Qualität der Rückmeldungen betreffend Aufwand für die Rechnungsstellung unterschiedlich. Die grössten Gemeinden und insbesondere die Stadt Schaffhausen haben die Ergebnisse seinerzeit sehr detailliert aufgelistet. Im Schnitt nimmt die Stadt Schaffhausen jährlich rund 50'000 bis 60'000

Franken an Bussen ein. Demgegenüber beläuft sich der Aufwand im Mittel auf etwa 47'000 Franken im Jahr. Dabei sind jedoch nicht ganz alle Kosten eingerechnet, mithin decken sich Aufwand und Ertrag in etwa. Für die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall sieht es ähnlich aus. Bei den kleinen und kleinsten Gemeinden sind Aufwand und Ertrag wahrscheinlich nicht im Gleichgewicht. Dennoch handelt es sich derzeit nicht um ein Riesenverlustgeschäft, aber hinsichtlich der Kostendeckung sind 3 Franken sicherlich die unterste Grenze. Viele Gemeinden verrechnen die Bussen in Kombirechnungen, beispielsweise zusammen mit dem Feuerwehrpflichtersatz oder den Kehrichtabgaben.

Daneben gibt es den nicht zu unterschätzenden psychologischen Effekt einer Erhöhung. Dieser Aspekt hat die Regierung zum vorliegenden Vorschlag mit der weniger drastischen Erhöhung auf 6 anstatt auf 10 Franken bewogen inklusive der Möglichkeit, die Höhe in der Folge periodisch der Teuerung anpassen zu können.

In der Beratung wurde der Antrag gestellt, den Betrag auf 10 Franken zu erhöhen. Dies wurde von der Kommission aber mit 6 : 3 Stimmen abgelehnt; gleichzeitig empfiehlt sie dem Kantonsrat, dem Vorschlag der Regierung zuzustimmen. Zudem wurde auch der Antrag gestellt, dem Regierungsrat sei die Erlaubnis zur periodischen Anpassung des Betrags an die Teuerung nicht zu erteilen. Dieser Antrag wurde von der Kommission mit 8 : 1 Stimmen abgelehnt.

Art. 10: Entschuldigungsgründe

Die Zahl der Entschuldigungsgründe soll reduziert werden. Materiell ändert sich kaum etwas. Zusätzlich soll die Möglichkeit aufgeführt werden, den Stimmrechtsausweis innert drei Tagen nach dem Urnengang ohne Sanktion abzugeben, was in der Praxis schon länger so gehandhabt wird. Das soll nun rechtlich sauber geregelt werden. Tatsächlich spielen alle Entschuldigungsgründe in der Praxis eine untergeordnete Rolle im Gegensatz zum Umstand, dass man bis zu drei Tage nach dem Urnengang, seinen Stimmrechtsausweis noch abgeben kann. Diese Möglichkeit wird von den Stimmberechtigten durchaus wahrgenommen. Die Kommission empfiehlt dem Kantonsrat einstimmig, dem Vorschlag der Regierung zuzustimmen.

Art. 15^{bis} und Art. 29: Möglichkeit der Einführung von maschinenlesbaren Stimmzetteln

Wenn ein Gemeinwesen die Stimmen elektronisch auszählen möchte, bedarf sie dazu eines speziellen, maschinenlesbaren Stimmzettels. Alle Abstimmungsfragen, sowohl für die kantonale wie auch für die kommunale Ebene, müssen auf einem einzigen Stimmzettel stehen. Die Gemeinde muss also einerseits auf eigene Kosten diese Stimmzettel produzieren und darüber hinaus natürlich einen Scanner anschaffen. Andererseits braucht die Gemeinde aber keine Stimmzähler mehr zu bezahlen. Jede Gemeinde kann sich selbst ausrechnen, ob sich das für sie lohnt oder nicht.

In diesem Zusammenhang soll lediglich eine Kann-Bestimmung eingeführt beziehungsweise eine Rechtsgrundlage geschaffen werden. Das Ganze ist ohnehin ein wenig kompliziert, weil eine Gemeinde den maschinenlesbaren Stimmzettel sowohl von der Staatskanzlei als auch von der Bundeskanzlei überprüfen lassen muss, damit kontrolliert werden kann, dass die jeweiligen Vorlagen korrekt wiedergegeben sind. Aus Sicht des Regierungsrats spricht nichts dagegen, diese Rechtsgrundlage zu schaffen. Ob sie dann auch genutzt wird, ist eine andere Frage. Mit 8 : 0 Stimmen bei einer Enthaltung spricht sich die Kommission dafür aus, dem Vorschlag der Regierung zuzustimmen.

Art. 54a Abs. 1: Vorbereitung der Auszählung bei Majorzwahlen

Seit der Einführung der brieflichen Stimmabgabe kommt ein Grossteil des Abstimmungsmaterials vorgängig per Post in die Wahlbüros. Dort stapeln sich folglich ansehnliche Haufen von Stimmkuverts. Es hat sich gezeigt, dass es zeitlich nicht aufgeht, wenn erst nach der Schliessung der Urnen mit dem Öffnen dieser Kuverts begonnen wird. Da man eine Bewilligung benötigte, um gewisse Vorarbeiten schon vor der Schliessung der Urnen am Sonntagmittag erledigen zu können, wurde Art. 54a eingeführt, in dem heute jedoch lediglich die Proporzahlen genannt sind.

Heute darf man bei Kantonsrats-, Einwohnerrats-, Grossstadtrats- und Nationalratswahlen die Kuverts früher öffnen und die Stimmzettel in die Urne werfen. Da es sich dabei um eine erhebliche Erleichterung für die Stimmbüros handelt, gibt es keinen sachlichen Grund, weshalb dieses Vor-

gehen zwar in den genannten Fällen zugelassen ist, bei Majorzwahlen aber nicht. Die Ausdehnung der Bestimmung auf Majorzwahlen würde auch dazu führen, dass die Auszählungsergebnisse schneller vorliegen würden.

In der Beratung wurde aus der Kommission dazu folgender Antrag gestellt: Die textliche Bestimmung unter Art. 54a Abs. 1 sei auch auf Abstimmungen auszudehnen. Der Text wurde dann noch mit dem Zusatz erweitert: «bei Abstimmungen können die brieflichen Stimmen bereits ab Freitag (...).» In der Rückkommensabstimmung lehnt die Kommission diesen Antrag mit 5 : 4 Stimmen ab und empfiehlt dem Kantonsrat, dem Vorschlag der Regierung zuzustimmen.

Art. 82^{ter} Abs. 4a: Umkehrung der Regelung der aufschiebenden Wirkung bei Wahlrekursen

Wenn jemand ein Wahlresultat mit einem Rekurs an den Regierungsrat anfecht, dann kommt diesem Rechtsmittel aufschiebende Wirkung zu, wodurch das Wahlresultat nicht in Kraft tritt. Das führt in gewissen Konstellationen zu Problemen. Insbesondere bei den Ständeratswahlen und speziell dann, wenn es einen zweiten Wahlgang braucht. Wenn dem Rekurs keine aufschiebende Wirkung zukommt, ist das Wahlergebnis primär gültig und zwar bis zu dem Zeitpunkt, in dem man über diesen Rekurs entscheidet. Das kann man erreichen, indem man im Wahlgesetz die Bestimmung einführt, dass eine Beschwerde gegen die Wahlen nur aufschiebende Wirkung hat, wenn diese von der Beschwerdeinstanz erteilt wird. Die Kommission empfiehlt dem Kantonsrat einstimmig, dem Vorschlag der Regierung zuzustimmen.

Schlussabstimmung

Die Kommission empfiehlt dem Kantonsrat einstimmig, dem Antrag der Regierung auf Änderung des Wahlgesetzes zuzustimmen und die Motion Nr. 503 von Thomas Hauser als erledigt abzuschreiben.

Für die Spezialkommission:

*René Sauzet (Präsident)
Werner Bächtold
Iren Eichenberger
Andreas Frei
Thomas Hauser
Barbara Hermann-Scheck
Jonas Schönberger
Hans Schwaninger
Josef Würms*